



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Datenschutzbeauftragter
Exekutivagentur Bildung,
Audiovisuelles und Kultur (EACEA)
Avenue du Bourget 1
1049 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, den 1. März 2018
WW/ALS/sn/D(2018)0503 C 2014-1154
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung der EACEA für eine Vorabkontrolle über „Erasmus+ Online-Sprachunterstützung“ (Fall 2014-1154)

Am 12. Dezember 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („die Verordnung“) der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Online-Sprachunterstützung des Programms Erasmus+ der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur („EACEA“).

Da die Verarbeitungen **bereits angelaufen sind**, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Nachstehend folgen die Zusammenfassung des Sachverhalts des zu prüfenden Falls sowie die rechtliche Prüfung und die Empfehlungen des EDSB.

1. Sachverhalt

Die EACEA hat ein Online-Tool mit der Bezeichnung „Online-Sprachunterstützung“ (OLS) entwickelt, das Bestandteil des Programms Erasmus+ ist. Hierbei handelt es sich um das Programm der Europäischen Kommission für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2014-2020. Die Europäische Kommission ist für die Gesamtdurchführung des Programms verantwortlich, während die Verwaltung bestimmter Teile in die Zuständigkeit der EACEA und der Nationalen Agenturen auf nationaler Ebene fällt.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Ein strategisches Ziel von Erasmus+ besteht in der Förderung von Sprachkompetenzen durch Mobilitätsaktivitäten, damit die Teilnehmer möglichst großen Nutzen aus der Erfahrung ziehen und letztendlich ihre Beschäftigungsaussichten verbessern können.

Der Zweck von OLS ist es, ein System für das Messen von Fortschritten in Sprachkompetenzen vor und nach dem Mobilitätszeitraum bereitzustellen und Online-Sprachkurse anzubieten.

Geleitet wird die OLS-Plattform von einem Lenkungsausschuss, der aus Vertretern der GD EAC und der EACEA besteht. Das Hosting der Erasmus+-Anwendung einschließlich der OLS-Plattform wurde an einen Dienstleister (Altissia) ausgelagert. Die EACEA fungiert gegenüber dem Dienstleister für das OLS als Vergabebehörde.

Das Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten sieht folgendermaßen aus: Die Nationalen Agenturen wählen die Mobilitätsteilnehmer aus, und ihre Begünstigten (wie z. B. Universitäten) geben in ein IT-System die erforderlichen Daten der einzelnen Teilnehmer ein, die im Rahmen von Erasmus+ eine Mobilitätsphase absolvieren. Verantwortlich für dieses System und die Übermittlung von Auszügen aus diesen Datenbanken an die EACEA und ihren Dienstleister ist die GD EAC. Zu diesen Auszügen gehören Listen mit Informationen über Nationale Agenturen und die Zahl der den Nationalen Agenturen zugewiesenen Lizenzen für die Sprachtests. Der Dienstleister importiert die Daten in das OLS-Tool und liefert den Nationalen Agenturen die verlangte Zahl von Lizenzen. Die Nationalen Agenturen verteilen die Lizenzen für Sprachtests und Sprachkurse an die ausgewählten Teilnehmer, indem sie die E-Mail-Adressen der Teilnehmer in das OLS einfügen.

Für Mobilität ausgewählte Studierende erhalten per E-Mail die Aufforderung, auf der OLS-Website den vorgeschriebenen Sprachtest zu absolvieren. Unterzieht sich ein Studierender dem Sprachtest nicht, kann dies eine Kürzung des individuellen Mobilitätsstipendiums zur Folge haben. Diese Entscheidung liegt jedoch bei der Entsendeeinrichtung. Das Ergebnis des ersten Sprachtests wird den Studierenden und gegebenenfalls den Entsendeeinrichtungen elektronisch mitgeteilt. Diese Ergebnisse wirken sich jedoch nicht automatisch auf das Stipendium oder die Mobilität als solche aus.

Die Entsendeeinrichtungen sind für die Verteilung von Zugängen zu optionalen Sprachkursen an die Mobilitätsteilnehmer zuständig. Diese Entscheidung liegt allein bei den Entsendeeinrichtungen und stützt sich auf das Ergebnis des ersten Sprachtests. Der Dienstleister überwacht die Inanspruchnahme eines Sprachkurses und hat eine Reihe von Erinnerungsschreiben und Motivationsstrategien entwickelt, damit möglichst viele Studierende den Kurs auch abschließen. Nutzt ein Studierender die Kurslizenz nicht, hat dies keine nachteiligen Folgen für ihn.

Nach Abschluss der Mobilität müssen alle Teilnehmer einen zweiten obligatorischen Sprachtest absolvieren. Das Ergebnis des Tests wird auf die gleiche Weise wie beim ersten Test an die Teilnehmer und gegebenenfalls an die Entsendeeinrichtungen übermittelt. Die EACEA hat lediglich Zugang zu aggregierten Daten über die Ergebnisse von Sprachtests und -kursen.

2. Rechtliche Prüfung

Begründung der Vorabkontrolle

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung legt fest, dass bestimmte „risikobehaftete“ Datenverarbeitungsvorgänge vom EDSB vorab kontrolliert werden. Die entsprechenden Kriterien sind in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführt. Dazu gehören unter anderem die Verarbeitung von Daten über Gesundheit (Buchstabe a) und Verarbeitungen, die dazu bestimmt

sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten (Buchstabe b). Wird eine solche Verarbeitung von einem Organ oder einer Einrichtung der EU als Verantwortlichem² durchgeführt, ist eine Vorabkontrolle erforderlich. Es ist zu beachten, dass es auch Fälle geben kann, in denen mehrere Verwaltungseinheiten „gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich“ sind.

OLS wird von der EACEA und ihrem Dienstleister betrieben und von einem aus Vertretern der GD EAC und der EACEA bestehenden Lenkungsausschuss geleitet. Der obligatorische Sprachtest vor und nach der Mobilität wird vom OLS vorgenommen, doch hat er keine auf dem Testergebnis beruhende Entscheidung der EACEA (und auch nicht der GD EAC) zur Folge. Das Testergebnis und eine Nichtteilnahme am Test werden den Entsendeeinrichtungen übermittelt, die dann die einzelnen Entscheidungen über die Vergabe eines Stipendiums, die individuellen Beurteilungsdaten und die Verteilung von Zugängen zu optionalen Sprachkursen auf Mobilitätsteilnehmer treffen.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die EACEA *selbst* keine Bewertung der Studierenden im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vornimmt, da sie lediglich die Ergebnisse von Sprachtests an die Entsendeeinrichtungen übermittelt, die auf dieser Grundlage dann auf nationaler Ebene Entscheidungen treffen.

Aus diesen Gründen ist Artikel 27 der Verordnung nicht auf OLS anwendbar. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilung des Tests auf nationaler Ebene und unter Aufsicht der zuständigen nationalen Datenschutzbehörde durchgeführt wird, während die Rolle der EACEA darin besteht, das System zu betreiben und zusammen mit der GD EAC den Lenkungsausschuss zu bilden, in dem über das OLS entschieden wird (Näheres zur Verantwortlichkeit weiter unten).

Unabhängig davon hat der EDSB noch verschiedene Anmerkungen und Empfehlungen auszusprechen, um sicherzustellen, dass das OLS die Vorschriften der Verordnung einhält. Die nachstehende rechtliche Prüfung deckt nicht alle Aspekte der Verordnung ab, sondern nur diejenigen, bezüglich derer Verbesserungen erforderlich sind oder die aus sonstigen Gründen Anlass zu Kommentaren geben.

Verantwortlichkeit

Den Ausführungen der EACEA ist zu entnehmen, dass mit dem OLS zwei spezifische Ziele verfolgt werden. Zum einen geht es um den Bedarf der Europäischen Kommission an aktuellen Informationen über Verbesserungen der Fremdsprachenkompetenz von Erasmus+-Mobilitätsteilnehmern. Zum anderen sollen GD EAC, EACEA und Nationale Agenturen in die Lage versetzt werden, Fortschritte bei Fremdsprachenkompetenzen auf individueller und aggregierter Ebene zu überwachen. Die Plattform wird von einem Lenkungsausschuss geleitet, der aus Vertretern der GD EAC und der EACEA besteht. Bei der Gestaltung der Modalitäten der Verarbeitung kann die EACEA daher nicht völlig eigenständig handeln.

Es handelt sich um eine Situation der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung. **Die Zwecke und Mittel der Verarbeitung im OLS werden sowohl von der EACEA als auch von der DG EAC festgelegt.** Die EACEA bestimmt insbesondere die technischen Mittel für die Verarbeitung und für die Gewährleistung der Sicherheit.

Allerdings bringt die Ausgestaltung des Systems mit sich, dass einige der Aufgaben eines für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht von EACEA und GD EAC allein wahrgenommen werden können, da es ja die Nationalen Agenturen sind, die die personenbezogenen Informationen in OLS eingeben. Die sachliche Richtigkeit der vom Dienstleister in das OLS-

² Siehe Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung.

Tool importierten Daten beruht auf der sachlichen Richtigkeit der von den Nationalen Agenturen und den Entsendeeinrichtungen und -organisationen von Erasmus+ in diese Datenbanken hochgeladenen Daten.

So hat beispielsweise gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung des Grundsatzes der Datenqualität zu sorgen. Die EACEA kann hierzu einen Beitrag leisten, indem sie das System so anlegt, dass keine eindeutig irrelevanten Daten verarbeitet werden dürfen, und indem sie über die korrekte Nutzung des Systems informiert, doch sind es die Nationalen Agenturen/Entsendeeinrichtungen, die für das eigentliche Hochladen von Daten und die Änderung von Daten (z. B. E-Mail-Adressen), den Zugriff auf individuelle Beurteilungsdaten sowie die Verteilung von Zugängen für optionale Sprachkurse an Mobilitätsteilnehmer zuständig sind. Daher ist die EACEA weder für die Qualität der Daten noch dafür verantwortlich, dass die Rechte der betroffenen Person bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die bereits erwähnten Nationalen Agenturen gewahrt werden. Dies sollte in der Datenschutzerklärung klargestellt werden (siehe weiter unten).

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die EACEA hat erklärt, dass auf der OLS-Website eine spezifische Datenschutzerklärung ständig einsehbar ist. In der Datenschutzerklärung wird die EACEA als für die Verarbeitung Verantwortlicher bezeichnet und im ersten Absatz heißt es, dass OLS von der Europäischen Kommission geleitet und von der EACEA umgesetzt wird. **Der EDSB schlägt vor**, im Sinne der Klarheit **hinzuzufügen, dass die GD EAC dem Lenkungsausschuss angehört und daher als** für die Verarbeitung personenbezogener Daten im OLS **Mitverantwortlicher zu betrachten ist**. Außerdem wird in der Datenschutzerklärung nicht klar zwischen den Verantwortlichkeiten der EACEA und der Nationalen Agenturen unterschieden. **Die EACEA sollte daher klar zum Ausdruck bringen, welche Situationen nicht in ihre Verantwortung fallen.**

Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Wie bereits erwähnt, hat die EACEA einen Teil der Verarbeitung dem Dienstleister Altissia übertragen, der seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (Belgien) hat. Der Rahmendienstleistungsvertrag enthält einen Artikel, in dem auf die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters hingewiesen wird, „*nur unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig zu werden*“, und dies insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien verarbeiteter Daten und die Mittel, mit denen betroffene Personen ihre Rechte ausüben können, wie in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung verlangt.

Ferner heißt es in dem Vertrag ausdrücklich, dass die EACEA vorab von dem externen Auftragnehmer zwecks Überprüfung der Frage konsultiert werden muss, ob der/die unmittelbare(n) oder mittelbare(n) Unterauftragnehmer den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechen. In dem Vertrag ist ebenfalls geregelt, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, selber oder über seine unmittelbaren oder mittelbaren Unterauftragnehmer technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

In Anbetracht all dessen ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die EACEA ihren Pflichten nach Artikel 23 der Verordnung nachkommt.

3. Schlussfolgerung

Auch wenn die gemeldete Verarbeitung keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung zu unterziehen ist, schlägt der EDSB doch eine Verbesserung der Datenschutzerklärung durch Aufnahme von Informationen über die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung mit der GD EAC und durch eine Klarstellung der Situationen vor, die nicht in die Verantwortung der EACEA fallen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EACEA die Umsetzung der vorstehend genannten Empfehlungen und hat daher beschlossen, den Fall **abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI